

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Entschädigung
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Gemeindeführers oder der Gemeindeführerin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
- (4) Die erste Gerätewartin oder der erste Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.
- (6) Die erste Brandschutzerzieherin oder der erste Brandschutzerzieher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € / Monat.

- (7) Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € / Monat.

Artikel II

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Ziethen, den 11.10.2018



K.-H. Salzsäuler
- Bürgermeister -